

Außenstelle Essen

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 29.01.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3544046

641pä/018-2025#026

Betreff: Zur Feststellung der unbedingten Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 3a i. V. m. § 3b Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFA 3.1 Düsseldorf-Kalkum - Düsseldorf-Angermund“ vom 08.09.2021 (Az. 64129-641pa/043-2021#001)
Hier: 1. PÄ, Bahn-km 50,850 bis 53,400 der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf) in Düsseldorf

Bezug: Antrag vom 27.08.2025, Az. RRX, PFA 3.1, 1. PÄV

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass sich durch die nun beantragte Planänderung keine erheblichen Änderungen an den Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Schutzgüter zur Feststellung vom 08.09.2021 ergeben.

Begründung

Die Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Satz 1, Nr. 14.7 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Die Planänderung hat die Änderung der Maßnahme zur Minderung der Erschütterungen, Anstelle von Unterschottermatten im Betontrog werden Besohlte Schwellen auf dem Gleis 2670b vorgesehen, zum Gegenstand. Die Planänderung unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da das eigentliche Vorhaben in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen und Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Das ursprüngliche Vorhaben unterliegt, wie damit auch das gegenständliche Planänderungsverfahren, der unbedingten UVP-Pflicht. Insgesamt handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG, das den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen zum Gegenstand hat und damit die Merkmale zur Bestimmung der Art des Vorhabens nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG erfüllt.

Aus den folgenden wesentlichen Gründen ist eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich:

Der von der Planänderung betroffene Abschnitt befindet sich in der Ortslage Düsseldorf-Angermund. Der Streckenabschnitt verläuft etwa von Bahn-km 51,300 bis km 52,200, wobei die Fläche durch Wohnsiedlung geprägt ist. Neben der vorrangigen Wohnnutzung finden sich in Angermund Büro- und Geschäftsgebäude sowie Einzelhandelsbetriebe, kulturelle und soziale Einrichtungen sowie Sportanlagen.

Die angesprochenen Unterschottermatten entfallen auf einer Länge von 880 m. An deren Stellen werden Besohlte Schwellen über eine Länge von 910 m umgesetzt.

Betroffen ist ausschließlich das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Durch die Änderung der Art der Schutzmaßnahme vor Erschütterungen von Unterschottermatten im Betontrog zu Besohlten Schwellen auf dem Gleis 2670b ergeben sich drei zusätzlich betroffene Wohngebäude. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt jedoch mit dem vorliegenden Antrag auf Planänderung lediglich einen Widerspruch in der bereits festgestellten Planung auszuräumen. In den ursprünglichen Planunterlagen wurde als Maßnahme zur Minderung der Erschütterungen auf dem Streckengleis 2670b die Anordnung einer Unterschottermatte im Betontrog gutachterlich

empfohlen und von der Vorhabenträgerin vorgesehen. Im Widerspruch dazu ist jedoch in der festgestellten Planung überhaupt kein Betontrog geplant. Eine Unterschottermatte kommt aber zur Schwingungsdämpfung nur bei einem Betontrog zur Anwendung. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Gleislage lässt sich ein Betontrog aber wiederum nicht ohne weitere nicht gewollte Folgen umsetzen. Für einen Betontrog müsste nämlich der Bahnkörper verbreitert und das äußere Gleis weiter in Richtung Westen verlegt werden. Dafür müssten dann wiederum mehr Flächen Dritter, zur Umsetzung des Vorhabens, erworben und weitere zusätzliche Flächen für die Baustelleneinrichtung bauzeitlich in Anspruch genommen werden. Durch die höhere Flächeninanspruchnahme würden dann die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen nochmal stärker betroffen sein.

Der Gutachter kommt daher nun zu dem Ergebnis, dass durch die jetzt vorgesehene Änderung von Unterschottermatten im Betontrog in Besohlte Schwellen dem anvisiertem Schutzmaßnahmenkonzept zur Lösung der von dem Vorhaben verursachten Erschütterungen die Betroffenen so weit wie unter den vorgenannten Randbedingungen möglich nachgekommen werden kann.

Folglich sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Planänderung auf das Schutzgut Mensch nicht zu erkennen.

Eine Betroffenheit der übrigen Schutzgüter des UVPG ist durch die vorliegende Planänderung grundsätzlich nicht gegeben.

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Erläuterungsbericht der erschütterungstechnischen Untersuchung und Übersichtslageplan zu den empfohlenen erschütterungsmindernden Schutzmaßnahmen) ergibt sich nach Prüfung, dass die Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auslöst, die eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln, Werkstattstr. 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig